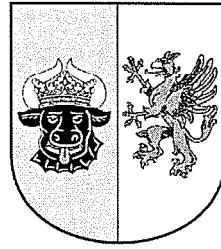


Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
513 K 139/14



Anklam, 03.02.2015

**Amtsgericht Pasewalk
- Zweigstelle Anklam -**

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---------------------------------|------------------|--------------------------|---|
| Mittwoch, 15.04.2015 | 10:30 Uhr | 124, Sitzungssaal | Amtsgericht Pasewalk Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Pasewalk von Grambin
1/2 Anteil an

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | Hektar | Blatt |
|-----------|-----------------|---|-----------------------------------|--------|-------|
| Grambin | 26/1, Flur 1 | Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 68 | Dorfstraße 68 in 17375 Grambin | 0,0480 | 431 |
| Grambin | 26/2, Flur 1 | Verkehrsfläche, An der Dorfstraße 68 | An der Dorfstraße 68 | 0,0010 | 431 |

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich hier um den hälftigen Miteigentumsanteil an dem mit einem Einfamilienhaus und einem Nebengebäude (Abstell- und Lagergebäude) bebauten Grundbesitz. Desweiteren befindet sich auf dem Grundstück ein Außenkeller (Erdkeller). Dieser ist stark beschädigt und nicht nutzbar. Das Wohnhaus ist zweigeschossig und nicht unterkellert. Im Erdgeschoss befinden sich zwei Zimmer, Küche, Flur, Hauswirtschaftsraum und WC. Im Obergeschoss sind drei Zimmer, Bad, Flur und ein Balkon ausgebaut. Die Wohnfläche des Hauses beträgt ca. 105 m²;

Verkehrswert:

23.500,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.09.2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Hartwig
Rechtspflegerin

Beglaubigt



Anklam, 05.02.2015

Mudlach
Gundlach

Justizangestellte